



23. April 2020

338. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Coronavirus (COVID-19)

Ausweitung der Notbetreuung – Nähere Informationen

Wie bereits im 337. Newsletter angekündigt, wird die Notbetreuung **ab dem 27. April 2020** ausgeweitet. Zur Klarstellung betonen wir im Folgenden einzelne Punkte:

Alleinerziehende

Erwerbstätige Alleinerziehende können ihre Kinder zur Notbetreuung bringen, wenn sie aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihres Kindes gehindert sind. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei **nicht** an.

Wie bislang auch werden die Voraussetzungen für eine Notbetreuung mithilfe eines Formulars abgefragt, das auf unserer Homepage heruntergeladen werden kann. Bei bestehenden Zweifeln zur Erwerbstätigkeit kann nach wie vor auch eine Arbeitgeberbescheinigung, bei Selbständigen eine vergleichbare Bestätigung verlangt werden.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit **ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt** und in diesem Haushalt **keine weitere volljährige Person** wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Dabei kommt es darauf an, wo das Kind bzw. die volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Als alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung gilt man auch, wenn **der andere Elternteil aus gesundheitlichen Gründen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt**. Es muss sich dabei um gewichtige Gründe handeln, z. B. Krankenhausaufenthalt, Bettlägerigkeit oder Entbindung. Kein Grund ist die berufsbedingte Abwesenheit des anderen Elternteils (z B. ein Elternteil arbeitet die ganze Woche in einer anderen Stadt etc.).

Ein Elternteil im Bereich kritische Infrastruktur

Lebt das Kind in einem gemeinsamen Haushalt mit beiden Elternteilen, so genügt es ab dem 27. April 2020, wenn **nur ein Elternteil** in einem **Bereich der kritischen Infrastruktur** tätig oder Abschlusschüler im Bereich der kritischen Infrastruktur ist.

Auf unserer Homepage finden Sie insbesondere aktuelle Informationen zu der Frage, welche Branchen zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur gehören:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

Dass Baumärkte, Gartencenter, Buchhandlungen Friseure etc. nun oder in näherer Zukunft wieder öffnen dürfen, bedeutet ausdrücklich nicht, dass es sich hierbei um kritische Infrastruktur im Rahmen der Notbetreuung handelt.

Keine andere Betreuungsperson im Haushalt

Voraussetzung der Notbetreuung ist künftig, dass das Kind **nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann**. Wenn also bspw. der Partner nicht erwerbstätig ist und zuhause die Kinderbetreuung übernehmen kann, kann das Kind nicht aufgenommen werden. Wenn der nicht erwerbstätige Partner dagegen zwar zuhause ist, aber bspw. aufgrund einer schweren Erkrankung die Betreuung nicht übernehmen kann, steht die Notbetreuung offen. Auch volljährige Geschwister können die Betreuung übernehmen, wenn sie zur Verfügung stehen.

 **Zukunftsmuseum**
Was Menschen berührt.

Neue Formulare

Auf unserer Homepage finden Sie in Kürze an die neue Rechtslage angepasste Formulare. Wir bitten Sie, diese künftig zu verwenden.

Gruppengröße während der Notbetreuung

Es gibt seitens des Familienministeriums **keine Vorgaben zu Gruppengrößen**, es wird aber **empfohlen, feste und möglichst kleine Gruppen** zu bilden. Ausschlaggebend sind der Gesundheitsschutz und die Gegebenheiten vor Ort. Jedes Kind, das eine Berechtigung hat, notbetreut zu werden, soll auch aufgenommen werden. Sollten die Kindergruppen zu groß werden und deshalb Bedenken aus Infektionsschutzgründen bestehen, so sollte Kontakt mit den Jugendämtern aufgenommen werden, um geeignete Maßnahmen treffen zu können. In Kürze werden wir auf unserer Homepage auch noch weitergehende Informationen zur Notbetreuung in einer gesonderten Handreichung veröffentlichen.

Kinder mit Krankheitssymptomen

Wie bisher gilt auch weiterhin, dass **nur gesunde Kinder** in die Notbetreuung aufgenommen werden dürfen. Sofern ein Kind Krankheitssymptome jeglicher Art aufweist, soll die Notbetreuung von den Kindertageseinrichtungen abgelehnt werden. In diesen Fällen gilt aufgrund der Allgemeinverfügung ein Betretungsverbot für das Kind. Auch diese Voraussetzung wird – wie bisher – in der Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung) abgefragt. Auf die Art der Krankheitssymptome kommt es dabei nach dem eindeutigen Wortlaut der Allgemeinverfügung nicht an.

 **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.

Vormittagsbetreuung von Hortkindern

Sofern die Träger von Horten einwilligen und dies auch leisten können, spricht nichts dagegen Hortkinder auch vormittags im Rahmen der Notbetreuung zu betreuen, wenn die Voraussetzungen für die Notbetreuung gegeben sind. Hierdurch können weitere Infektionsketten unterbrochen werden, die möglicherweise durch den Ortswechsel Schule – Hort und die wechselnden Betreuungspersonen entstehen. Eine Verpflichtung der Horte besteht hierzu jedoch ausdrücklich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>

 **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.